

**Teilprojekt A3**

**Transnational Governance und Interlegalität**

### 3.1 Allgemeine Angaben zu Teilprojekt A3

#### 3.1.1 Titel

Transnational Governance und Interlegalität

#### 3.1.2 Fachgebiet und Arbeitsrichtung

Rechtswissenschaft; Rechtssoziologie

#### 3.1.3 Leiter

Prof. Dr. Gerd Winter  
geb. 2. März 1943  
Forschungsstelle für Europäisches Umweltrecht (FEU)  
Universität Bremen, Universitätsallee GW1  
28359 Bremen  
Postfach 330440  
Tel.: 0421/218-2840  
E-Mail: gwinter@uni-bremen.de

Die Universität Bremen sichert dem Teilprojektleiter über die Pensionierung hinaus eine Forschungsprofessur bis mindestens zum Ende der zweiten Phase 2010 zu.

#### 3.1.4 Erklärung

In dem Teilprojekt sind keine Untersuchungen am Menschen, Studien im Bereich der somatischen Zell- und Gentherapie, Tierversuche oder gentechnologische Untersuchungen vorgesehen.

#### 3.1.5 Bisherige und beantragte Förderung des Teilprojektes im Rahmen des Sonderforschungsbereichs (Ergänzungsausstattung)

Das Teilprojekt wird seit Januar 2003 im Sonderforschungsbereich gefördert.

Haushaltsjahr		Personalmittel	Sachmittel	Investitionsmittel	Gesamt
Bisherige Förderung	2003	110,4	5,0	–	115,4
	2004	110,4	6,8	–	117,0
	2005	110,4	4,8	–	115,2
	2006	110,4	0,4	–	110,8
	<b>Σ 2003-2006</b>	<b>470,4</b>	<b>17,0</b>	–	<b>488,4</b>
Beantragte Förderung	2007	141,6	8,5	–	150,1
	2008	141,6	11,5	–	153,1
	2009	141,6	10,6	–	152,2
	2010	141,6	2,7	–	144,3
	<b>Σ 2007-2010</b>	<b>566,4</b>	<b>33,3</b>	–	<b>599,7</b>

(Beträge in 1000 €)

## 3.2 Zusammenfassung

### Kurzfassung

Im transnationalen Raum zwischen territorialer Rechtsordnung und Völkerrecht bilden sich Schichten eines informellen, entkoppelten Rechts. Diese sind empirisch zu rekonstruieren und in ihrer Entstehung aus den jeweiligen Akteurs- und Problemkonstellationen zu erklären. Zu untersuchen ist, wie die emergenten Normen an formelles Recht zurückgebunden werden können. Neu zu bestimmen ist die Rolle des modernen Rechtsstaats in einer Situation des globalen Rechtspluralismus.

### Langfassung

Viele Globalisierungsprobleme überfordern die Handlungsfähigkeit des nationalen und internationalen Rechts. Gleichzeitig kommt es zu einer Anlagerung quasi-rechtlicher Normstrukturen, die auf eine (Re-)Regulierung der entbetteten wirtschaftlichen Prozesse abzielen. Teils werden diese von den Wirtschaftsakteuren selbst, teils von global vernetztem Verwaltungspersonal, und teils von intermediären Instanzen im Überschneidungsbereich von Wirtschafts- und Staatenwelt erarbeitet. Die informellen Regelungsformen sind häufig ein ernst zu nehmender Beitrag zur Lösung der anstehenden Probleme, unter Aspekten der Rechtsstaatlichkeit werfen sie aber zahlreiche Fragen auf.

Die emergenten Strukturen sollen empirisch rekonstruiert, nach ihren Grundmustern klassifiziert und auf ihre Funktionsweise und ihre Entstehungshintergründe durchleuchtet werden. Parallel dazu sind die Entwicklungsgesetzmäßigkeiten im geltenden Recht zu erforschen, die dieses dazu bringen, sich den Geltungsansprüchen der transnationalen Sphäre zu öffnen, die para-legalen Systeme an die institutionelle Ordnung zurück zu binden und hierdurch einer Aushöhlung von Rechtsstaatlichkeit entgegenzusteuern. Der Staat kann, indem er auf eine reflexive Verantwortlichung der informellen Steuerungsarrangements hinwirkt, einen Teil seiner Handlungs- und Steuerungskapazität zurückgewinnen.

<b>Erste Phase (2003-2006) Ergebnisse</b>	<b>Zweite Phase (2007-2010)</b>	<b>Dritte Phase (2011-2014)</b>
Analyse globaler informeller Rechtsstrukturen sowie bestehender Anchlüsse im positiven Recht anhand von drei ausgewählten Fallkonstellationen	<ul style="list-style-type: none"><li>– Einbeziehung weiterer Typen informellen Rechts und Fallvergleich</li><li>– Systematisierung und Erklärung der rechtlichen Anschlussmechanismen</li><li>– Theorie der Öffnung des Rechts für plurale Normstrukturen, Neubestimmung der Rolle des Staates</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Untersuchung der Effekte und Legitimität der emergenten Strukturen</li><li>– normative Vorschläge zum nationalen, trans- und internationalen Recht</li></ul>

### **3.3 Bericht über die bisherige Entwicklung des Teilprojekts**

#### **3.3.1 *Transnationale Wirtschaftsakteure und transnationale Verwaltungsnetzwerke als globale Normgebungsagenturen***

Die Globalisierung des Wirtschaftsverkehrs und die Überlastung der natürlichen Ressourcen erzeugen Regelungsprobleme, die durch einzelstaatliches Recht und traditionelles Völkerrecht immer weniger bewältigt werden können. Gleichzeitig finden sich Ansätze für die Entstehung einer neuen Steuerungsarchitektur, in welcher einzelstaatliches Handeln in umfassendere Zusammenhänge eingebunden wird. Durch die voranschreitende „Entgrenzung und Globalisierung des Rechts“ (Albert 2000) ist eine Situation entstanden, in der viele der gewohnten Vorstellungen vom staatlichen Rechtssetzungsmonopol und der Einheit des Rechts neu überdacht werden müssen. In den Zwischenräumen der institutionellen Ordnung entstehen Formen eines globalen nicht-staatlichen Rechts von teilweise beachtlicher Problemlösungskapazität, die unter Gesichtspunkten der Rechtssicherheit, der Grundrechtsbeachtung, der Legitimation und des Rechtsschutzes zwar höchst prekär sind, durch eine Rückbettung in die institutionelle Ordnung aber grundsätzlich zu wichtigen Bausteinen von *global governance* werden können.

Die erste Phase des Teilprojekts begann mit der Analyse einiger dieser emergenten Regelungsmechanismen in ihrer Reichweite, ihrer Effektivität und ihrer Eigendynamik. Darauf aufbauend wurde herausgearbeitet, in welcher Weise das staatliche Recht diese informellen Normen verarbeitet. Für den Wandel des modernen Rechts- und Interventionsstaats bedeutet dies einmal, dass sich neue Steuerungsarrangements an den Staat anlagern, und ferner, dass staatliches Recht dazu beitragen kann, von der bloßen Anlagerung zu einer Verschränkung zu gelangen, in welcher die informellen Normen rezipiert, legitimiert und teils auch gezielt evoziert werden. Die Entstehung pluraler Ordnungsstrukturen mündet keineswegs *per se* in einen Zustand des unvermittelten Nebeneinanders formaler und informaler Rechtssysteme; der notwendige Komplementärbegriff zum Konzept des globalen Rechtspluralismus heißt „Interlegalität“ (Santos 1995, 473).

Das tradierte, etatistische Rechtsverständnis muss also modifiziert, aber nicht, wie bei manchen Vertretern postmoderner Rechtslehre, durch Beliebigkeit ersetzt werden. Die Einheit des Rechts ist keine feststehende Größe, sondern eine praktische Hervorbringung, die auf der Ebene der Rechtsanwendung ins Werk gesetzt wird und den Angehörigen juristischer Professionen unter den heutigen Bedingungen eine erhöhte Sensibilität für die wachsende Bedeutung außerrechtlicher Normbestände abverlangt. In der aktuellen Debatte zu den Erscheinungen eines „Global Law without a State“ (Teubner 1997) bzw. eines „Public Law beyond the State“ (Vesting 2005) wird der Möglichkeit einer Rückbettung der entkoppelten Strukturen in den Geltungskreis des formellen Rechts meist nur wenig Aufmerksamkeit

gewidmet. Dies zeigt sich auch an der verbreiteten Auffassung, in der Wahrnehmung politisch relevanter Aufgaben durch formell nicht dazu autorisierte, transnationale Akteure kündige sich eine neue „Niemandsherrschaft“ an (Beck 2002, 102); die emergenten Normstrukturen seien durch das Fehlen klarer Verantwortlichkeiten gekennzeichnet und verhielten sich zu den bestehenden Strukturen des geltenden Rechts wie Parallelwelten, die immer weiter auseinanderdrifteten (Bifurkations- bzw. Inkommensurabilitätsthese; s. Rosenau 1992; Teubner 2000, 250).

Die Ergebnisse der ersten Phase weisen hier in eine andere Richtung. Bei ausreichender Analysetiefe lassen sich sehr wohl klare Konturen und zahlreiche Querbeziehungen zwischen beiden Ordnungen zutage fördern, zumindest dann, wenn die Theorien und analytischen Konzepte rekonstruktiv aus dem Gegenstand heraus entwickelt werden, und wenn beide Disziplinen, rechts- und sozialwissenschaftliche Betrachtungsweise, in ein intensives Wechselverhältnis gebracht werden. Dies sei anhand der drei bisherigen Untersuchungsfelder verdeutlicht.

Untersucht wurden *zum einen* die Umwelt- und Sicherheitsstandards multinationaler Konzerne und deren grenzübergreifende Überwachungssysteme zur regelmäßigen Kontrolle der Auslandsbetriebe. Die Regulative zeichnen sich durch einen Verbindlichkeitsgrad aus, der die Einordnung als informelles, transnationales (Quasi-) Recht nahe legt. In der Interlegalitätsdimension ist zu beobachten, dass die emergenten Normen zum Anlass neuer und reflexiver Formen rechtlicher Regelung werden, etwa wenn die informellen Standards in die behördlichen Betriebsgenehmigungen aufgenommen werden, oder wenn die Steuerung der (juristisch selbständigen) Tochtergesellschaften durch die Konzernzentrale zum Gegenstand spezieller Konzernleitungspflichten wird. Indem die Muttergesellschaften stärker als früher Verantwortung für die Vorgänge an den Auslandsstandorten übernehmen, werden auch die Gerichte der Herkunftsländer intensiver als bisher in die Vorgänge der transnationalen Sphäre eingebunden (Glinski **2005b**<sup>1</sup> [9]; Herberg **2005a** [1], **b** [10], **2006a** [3]; Winter **2005a** [2]).

Ein *zweiter* Untersuchungsgegenstand, ebenfalls aus dem Bereich privater Selbststeuerung, ist die Herausbildung länderübergreifender Strukturen zur Regulierung von Stoffrisiken in transnationalen Wertschöpfungsnetzwerken. Wie zu beobachten ist, gleichen sich zwischen den beteiligten Unternehmen die Umwelt- und Sicherheitsstandards zunehmend an, wobei die widersprüchlichen Anforderungen zwischen Kooperation und Wettbewerb in den verschiedenen Branchen (Elektro/Elektronik, Automobil, Chemie) in je spezifischer Weise ausbalanciert werden. Einzelne besonders herausgehobene Unternehmen sowie Unternehmensverbände haben hierbei eine prominente Rolle als Kontroll- und Steuerungsinstanz. Im

---

<sup>1</sup> Zitierte Literatur mit **fett** gesetzter Jahreszahl findet sich nur unter 3.3.2 und nicht am Ende des Antrags im Literaturverzeichnis. Um das Auffinden zu vereinfachen, sind die Nummern aus 3.3.2 jeweils beim Zitat in [eckigen] Klammern angefügt.

Rechtssystem werden diese neuartigen Verantwortungsstrukturen bislang kaum reflektiert. Anschließend an neuere Vorschläge über interorganisationelle Sorgfaltpflichten und eine Netzwerkhafung (Teubner 2004) wurden im Teilprojekt Konzepte firmenübergreifender Informations-, Organisations- und Kontrollpflichten im Bereich der Produktregulierung und des Haftungsrechts entwickelt (Dilling 2005 [7], 2006a [24], b [25], 2007 [22]; Lindenthal 2006 [27]).

Anders als diese Vorgänge in der *corporate world* geht es beim *dritten* Untersuchungsfall um die Entstehung informeller Normen aus der länderübergreifenden Zusammenarbeit nationaler Fachbehörden. Bei den erarbeiteten Normen handelt es sich um Festlegungen von großer rechtlicher Relevanz für weitere Normsetzungs- und -anwendungsprozesse auf nationaler und internationaler Ebene. Die dahinter stehenden transnationalen Netzwerke stellen sich nicht als ein dezentrales, spontanes Arrangement dar (so Slaughter 2005), sondern bilden relativ stabile Strukturen mit spezialisierten Entscheidungsinstanzen heraus. Im untersuchten Fall ging es vor allem um die Erarbeitung länderübergreifender Prüfkriterien und Klassifikationssysteme für Chemikalien. Der klassische Transfermechanismus in geltendes Recht ist dabei die Verweisung. Zur Lösung der auftretenden Legitimationsprobleme wurde ein Konzept der Wertberücksichtigung und Partizipation im transnationalen Raum entwickelt, das einerseits Gebot des nationalen Verfassungsrechts, andererseits Gegenstand von Völkervertrags- und Völkergewohnheitsrecht werden könnte (Warning & Winter 2003 [14]; Warning 2005 [20], 2006 [15], 2007 [23]).

Unter den Bedingungen der Globalisierung erreicht die Informalität vieler Normgebungs- und Steuerungsprozesse eine neue Stufe. Die informellen Normstrukturen sind von einem Verdichtungs- und Verbindlichkeitsgrad gekennzeichnet, der sie als Ausprägung eines transnationalen Rechts charakterisiert. Dass die bestehenden rechtsstaatlichen Institutionen hierdurch ausgehöhlt würden, sollte nicht vorschnell angenommen werden (so aber Cutler 2002, 33; Pauly 2002, 76), vielmehr stehen ihnen zahlreiche Möglichkeiten der kontrollierten Öffnung zur Verfügung, die im Teilprojekt untersucht und weiterentwickelt worden sind. In umfassenderer Sicht fügen sich die Formen transnationalen Rechts in den größeren Rahmen einer strukturierten Vielfalt von Steuerungsschichten (Winter 2005a [2], 2006a [5]).

### 3.3.2 *Liste der aus dem Teilprojekt seit der letzten Antragstellung entstandenen Publikationen*

#### (I.) *Referierte Beiträge für*

##### (a) *wissenschaftliche Zeitschriften*

1. Herberg, Martin (2005a) Re-Embedding the Disembedded. Die Umweltstandards multinationaler Konzerne in der globalen Steuerungsarchitektur, in: *Soziale Welt* 56:4, 399-416

2. Winter, Gerd (2005a) Kompetenzverteilung und Legitimation in der europäischen Mehrebenenverwaltung, in: *Europarecht* **40**:3, 255-276  
(b) *monographische Reihen (einschließlich book proposals)*
3. Herberg, Martin (2006a) Private Regulative in den Lücken der Staatenwelt. Umweltschutz im multinationalen Konzern zwischen staatlicher Steuerung und privater Selbstregulierung, Frankfurt/New York: Campus (im Erscheinen)
4. Winter, Gerd, Hg. (2005b) *Die Umweltverantwortung multinationaler Unternehmen. Selbststeuerung und Recht bei Auslandsinvestitionen*, Baden-Baden: Nomos
5. Winter, Gerd, Hg. (2006a) *Multilevel Governance of Global Environmental Change. Perspectives from Science, Sociology, and the Law*, Cambridge: Cambridge University Press  
(c) *Sammelbandbeiträge*
6. Böttger, Katja (2005) Zwischen „Ökoimperialismus“ und „fremdnütziger Umweltverantwortung“, in: Gerd Winter, Hg., *Die Umweltverantwortung multinationaler Unternehmen. Selbststeuerung und Recht bei Auslandsinvestitionen*, Baden-Baden: Nomos, 37-72
7. Dilling, Olaf (2005) Die Produktionsbedingung als Produkteigenschaft – Ein Fallbeispiel für die Haftung bei Werbung mit ethischen Produktionsstandards nach der Schuldrechtsreform, in: Gerd Winter, Hg., *Die Umweltverantwortung multinationaler Unternehmen. Selbststeuerung und Recht bei Auslandsinvestitionen*, Baden-Baden: Nomos 283-314
8. Glinski, Carola (2005a) Produktionsaussagen und Vertrauensschutz im Kauf- und Werberecht, in: Gerd Winter, Hg., *Die Umweltverantwortung multinationaler Unternehmen. Selbststeuerung und Recht bei Auslandsinvestitionen*, Baden-Baden: Nomos, 187-230
9. Glinski, Carola (2005b) Haftung multinationaler Unternehmen für Umweltschäden bei Auslandsdirektinvestitionen, in: Gerd Winter, Hg., *Die Umweltverantwortung multinationaler Unternehmen. Selbststeuerung und Recht bei Auslandsinvestitionen*, Baden-Baden: Nomos, 231-282
10. Herberg, Martin (2005b) Erzeugen multinationale Unternehmen ihr eigenes Umweltrecht?, in: Gerd Winter, Hg., *Die Umweltverantwortung multinationaler Unternehmen. Selbststeuerung und Recht bei Auslandsinvestitionen*, Baden-Baden: Nomos, 73-114
11. Herberg, Martin (2006b) Private Authority, Global Governance, and the Law, in: Gerd Winter, Hg., *Multilevel Governance of Global Environmental Perspectives from Science, Sociology, and the Law*, Cambridge: Cambridge University Press, 149-178
12. Kamau, Evanson Chege (2005) Environmental Regimes and Direct Investment in Third World Countries, in: Gerd Winter, Hg., *Die Umweltverantwortung multinationaler Unternehmen. Selbststeuerung und Recht bei Auslandsinvestitionen*, Baden-Baden: Nomos, 147-186
13. Kleba, John (2005) Kontrollkompensation, Rechtssynergie, Greenwashing? Recht und Selbststeuerung von Multinationalen Konzernen in Brasilien, in: Gerd Winter, Hg., *Die Umweltverantwortung multinationaler Unternehmen. Selbststeuerung und Recht bei Auslandsinvestitionen*, Baden-Baden: Nomos, 115-146

14. Warning, Michael & Gerd Winter (2003) Ansätze zu einer globalen Chemikalienregulierung, in: Hans-Werner Rengeling, Hg., *Umgestaltung des deutschen Chemikalienrechts durch europäische Chemikalienpolitik*. Neunte Osnabrücker Gespräche zum deutschen und europäischen Umweltrecht am 27./28. Februar 2003. Schriften zum deutschen und europäischen Umweltrecht, Bd. 32, Köln: Carl Heymanns, 241-274
  15. Warning, Michael (2006) Transnational Bureaucracy Networks, a Resource of Global Environmental Governance?, in: Gerd Winter, Hg., *Multilevel Governance of Global Environmental Change. Perspectives from Science, Sociology, and the Law*, Cambridge: Cambridge University Press, 305-329
  16. Winter, Gerd (2005c) Einführung, in: Gerd Winter, Hg., *Die Umweltverantwortung multinationaler Unternehmen. Selbststeuerung und Recht bei Auslandsinvestitionen*, Baden-Baden: Nomos, 3-36
  17. Winter, Gerd (2006b) Matching Tasks and Competences in the EC Multilevel Environmental Administration, in: Richard Macrory, Hg., *30 Years of EC Environmental Law*, Groningen: Europa Law Publishing, 399-416
  18. Winter, Gerd (2006c) The Legal Nature of Environmental Principles in International, EU and Exemplary National Law, in: Gerd Winter, Hg., *Multilevel Governance of Global Environmental Change. Nature, Society and the Law in an Earth System Perspective*, Cambridge: Cambridge University Press, 587-604
- (d) wesentliche Fachkongresse
- Dilling, Olaf (2005) The Regulation of Product Related and Ecological Risks in Global Commodity Chains, Tagung des Sfb 597, 9.-11. Juni 2005 in Oñati, Spanien
  - Dilling, Olaf (2005) Reintegrating Risk Information, Symposium in Using Technology, 28.-30. Oktober 2005 in Oslo, Norwegen
  - Glinski, Carola (2005) Legal Effects of Corporate Codes of Conduct and other Forms of Self-Regulation, Tagung des Sfb 597, 9.-11. Juni 2005 in Oñati, Spanien
  - Herberg, Martin (2005) „Entkoppeltes Recht?“ Vortrag auf der Tagung der Deutschen Gesellschaft für Rechtssoziologie, 7.-9-April 2005 in Siegen, Deutschland
  - Herberg, Martin (2005) The Making of Informal Environmental Law in Multinational Companies, Tagung des Sfb 597, 9.-11. Juni 2005 in Oñati, Spanien
  - Herberg, Martin (2005) Was ist und wozu dient Interlegalitätsforschung? Grundzüge einer „Archäologie“ des transnationalen Rechts. Tagung „Rechtsforschung als disziplinübergreifende Herausforderung“, Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung, 25.-26. November 2005 in Halle, Deutschland
  - Lindenthal, Alexandra (2004) Multinationale Unternehmen als Akteure in der Weltgesellschaft. Das Beispiel der transnationalen Chemikalienregulierung, Workshop „Weltbegriffe und globale Strukturmuster“, Institut für Weltgesellschaft Bielefeld, 10.-11. Dezember 2004 in Bielefeld, Deutschland
  - Lindenthal, Alexandra (2005) The Emergence of Industry-Spanning Practices: Theoretical Backgrounds and Preliminary Empirical Findings Concerning the Transnational Management of Chemicals. Conference „The Making of ‚World Society‘“, Institut für Weltgesellschaft Bielefeld, 24.-25. November 2005 in Bielefeld, Deutschland



- Warning, Michael (2005) Transnational Chemicals Regulation: A Case Study on the Emergence and Legitimacy of Transnational Law. Tagung der DFG „Environment and Science“ Young Scientist Forum, 11. April 2005 in Tokio, Japan
  - Warning, Michael (2005) Instrumente im transnationalen Umweltschutz. Das Beispiel des internationalen Chemikalienrechts, Forum der Gesellschaft für Umweltrecht, 3. November 2005 in Berlin, Deutschland
  - Winter, Gerd (2004) Subsidiarität und Legitimation in der europäischen Mehrebenenverwaltung, 14. Verwaltungsgeschichtstag, 6.-7. Mai 2004 in Bremen, Deutschland
  - Winter, Gerd (2004) L'impact du régime européen Natura 2000 au droit et dans la pratique administrative en Allemagne, Tagung des Observatoire Natura 2000, 15.-16. September 2004 in Limoges, Frankreich
  - Winter, Gerd (2004) Matching Tasks and Competences in the EC Multilevel Environmental Administration, Tagung der Avosetta Group, 24.-25. September 2004 in Bremen, Deutschland
  - Winter, Gerd (2004) Matching Institutions with the Earth System, Tagung des Nationalen Komitees Global Change Forschung, 23.-24. November 2004 in Berlin, Deutschland
  - Winter, Gerd (2005) Dangerous Chemicals: A Global Problem on its Way to Global Governance, Tagung der DFG „Environment and Science“ am 9. April 2005 in Tokio, Japan
  - Winter, Gerd (2005) Emissions Trading in International, European and Comparative Law, Tagung der Avosetta Group, 22.-23. April 2005 in Madrid, Spanien
  - Winter, Gerd (2005) The Precautionary Principle and Chemicals: The EU REACH Regulation, Tagung des Marie Curie Chair der Universität Oslo, 26.-27. Mai 2005 in Oslo, Norwegen
  - Winter, Gerd (2005) Law in a Globalising Economy. Precarious Support and Regulation Tasks, Tagung des Sfb 597, 9.-11. Juni 2005 in Oñati, Spanien
- (e) Arbeitspapiere*
19. Herberg, Martin (2005c) Entkoppeltes Recht? Die Umweltstandards multinationaler Konzerne zwischen Informalität und Verrechtlichung, Bremen: Universität, Sfb 597 (TranState Working Paper 20)
  20. Warning, Michael (2005) Die Legitimierung transnationalen Rechts – Am Beispiel der transnationalen Chemikalienregulierung, Bremen: Universität, Sfb 597 (TranState Working Paper 11)

*(II.) Nicht-referierte Beiträge für*

*(a) wissenschaftliche Zeitschriften*

*(b) monographische Reihen (einschließlich book proposals)*

*(c) Sammelbandbeiträge*

*(d) wesentliche Fachkongresse*

*(e) Arbeitspapiere*

(III.) *Im Erscheinen begriffene/eingereichte/in Vorbereitung befindliche Beiträge*

(a) *wissenschaftliche Zeitschriften*

(b) *monographische Reihen (einschließlich book proposals)*

21. Dilling, Olaf, Martin Herberg & Gerd Winter, Hg., (2006) *Responsible Business: Self-governance in transnational economic transactions*, Oxford: Hart Publishing (in Vorbereitung)
22. Dilling, Olaf (2007) *Between Corporate Standard, Product Liability and Public Regulation – Product Responsibility in Multi-Agent Constellations* (Dissertation, in Vorbereitung)
23. Warning, Michael (2007) *Transnational Law through Bureaucracy Networks. The Case of Hazardous Chemicals* (Dissertation, in Vorbereitung)

(c) *Sammelbandbeiträge*

24. Dilling, Olaf (2006a) *The Regulation of Product Related and Ecological Risks in Global Commodity Chains*, in: Olaf Dilling, Martin Herberg & Gerd Winter, Hg., (2006) *Responsible Business: Self-governance in transnational economic transactions*, Oxford: Hart Publishing (in Vorbereitung)
25. Dilling, Olaf (2006b) *Risky Uses for Safe Technology – Towards a Legal Reconstruction of the User Perspective*, in: Haakan Haakanson & Alexandra Waluszewski, Hg., *Using Technologies*, London: Routledge (im Erscheinen)
26. Herberg, Martin (2006b) *Global Legal Pluralism and Interlegality. Environmental Self-Regulation in Multinational Enterprises as Global Law-Making*, in: Olaf Dilling, Martin Herberg & Gerd Winter, Hg., (2006) *Responsible Business: Self-governance in transnational economic transactions*, Oxford: Hart Publishing (in Vorbereitung)
27. Lindenthal, Alexandra (2006) *Transnational Management of Hazardous Chemicals by Interfirm Cooperation and Associations*, in: Olaf Dilling, Martin Herberg & Gerd Winter, Hg., (2006) *Responsible Business: Self-governance in transnational economic transactions*, Oxford: Hart Publishing (in Vorbereitung)
28. Winter, Gerd (2006d) *European Legal Contributions to Global Governance: The Case of Natural Resources*, in: Volkmar Gessner & David Nelken, Hg., *European Ways of Law*, Oxford: Hart Publishing (i.E.)

(d) *wesentliche Fachkongresse*

(e) *Arbeitspapiere*

29. Dilling, Olaf (2006b) *Grenzüberschreitende Produktverantwortung*, Bremen: Universität, Sfb 597 (TransState Working Papers, in Vorbereitung)

### 3.4 Geplante Weiterführung des Teilprojekts (Ziele, Methoden, Arbeitsprogramm)

#### 3.4.1 Forschungsziele

Zweite Phase (2007-2010)	Dritte Phase (2011-2014)
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Untersuchung von drei weiteren Typen transnational emergierendes Rechts                             <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Standards aus Zertifizierungssystemen</li> <li>b) internationale Normung (ISO)</li> <li>c) Normhybride aus Beratungsnetzwerken</li> </ul> </li> <li>Antriebskräfte für die Entstehung dieser Normen aus den dahinter stehenden Akteurskonstellationen</li> <li>- Anschlüsse staatlichen und internationalen Rechts in Rechtsnormen, Entscheidungen und Dogmatik. Systematisierung dieser Anschlüsse und Identifikation der Weichensteller für die Selbsttransformation des Rechts</li> <li>- Entwicklung einer übergreifenden Theorie der Öffnung des Rechts, der wechselseitigen Beeinflussung der Normbestände und des Staates als transnationaler Schnittstellenmanager</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Untersuchung zur Steuerungswirkung der emergenten Rechtsstrukturen; Aussagen zu Legitimationsgrundlagen der neuen Arrangements; Fragen des Drittschutzes, der Öffentlichkeitsbeteiligung und Zurechenbarkeit</li> <li>- Ausarbeitung normativer Vorschläge zur nationalen, transnationalen und internationalen Steuerungsarchitektur</li> </ul>

#### Überblick

Ziel der zweiten Projektphase ist es, zum einen die Typologie des transnationalen informellen Rechts und seiner Rückbettung in formelles Recht durch die Einbeziehung weiterer Fälle zu ergänzen und zum anderen die Ergebnisse durch Analyse von Antriebskräften, Effekten und Weichenstellern zu einer übergreifenden Theorie des geregelten Zusammenspiels der verschiedenen Rechtsschichten zu verdichten. Die bisherigen Typen

- emergentes Binnenrecht multinationaler Unternehmen,
- informelle Standards transnationaler Unternehmensnetzwerke und
- informelle Standardsetzung durch länderübergreifende Verwaltungsnetzwerke

werden zur Erweiterung der Datenbasis um drei weitere Typen ergänzt:

- länderübergreifende marktgesteuerte Zertifizierungsmechanismen,
- weltweite Normung durch die International Organization for Standardization und
- Normhybride aus transnationalen Beratungsnetzwerken.

Auch wenn die emergierenden Normen der transnationalen Sphäre eine große Formenvielfalt aufweisen, gruppieren sie sich doch jeweils um einen der genannten Grundtypen. Dies stellt eine wichtige Strukturierungshilfe der geplanten Rekonstruktionsarbeit dar und eröffnet zahlreiche Vergleichsmöglichkeiten. Bei der empirischen

rischen Analyse ist zu ermitteln, wie weit sich die Problemlösungskapazität dieser Strukturen jeweils erstreckt, worin ihre Erfolgsbedingungen bestehen und welche Faktoren die Normentstehung jeweils antreiben. Nicht die enge Verflechtung zwischen staatlicher Politik, Verwaltung und Wirtschaft und auch nicht in erster Linie die Androhung hoheitlicher Maßnahmen „in the shadow of law“ sind die Entstehungshintergründe der Steuerungsinitiativen im transnationalen Raum. Die Antriebskräfte müssen in anderen Faktoren gesucht werden, darunter Formen des selbstinduzierten organisationalen Lernens (Albach u.a. 1998), Tendenzen einer globalen Politisierung von Märkten sowie Erscheinungen der länderübergreifenden Vernetzung wissenschaftlicher und technischer Expertise.

Auf der empirischen Analyse aufbauend ist zu fragen, wie das formelle Recht die emergenten Strukturen wahrnimmt und verarbeitet. In Weiterführung der Arbeiten der ersten Phase sind die entsprechenden Normen im Völker- und Europarecht wie auch im nationalen Verwaltungs- und Privatrecht zu erfassen und darauf zu untersuchen, ob sie die Weichen so stellen, dass das informelle Recht konstruktiv genutzt, gehemmt oder gar angestoßen wird (s. Abb. 1).

**Abbildung 1: Antriebskräfte und Rechtsrelevanz der emergenten Normen**

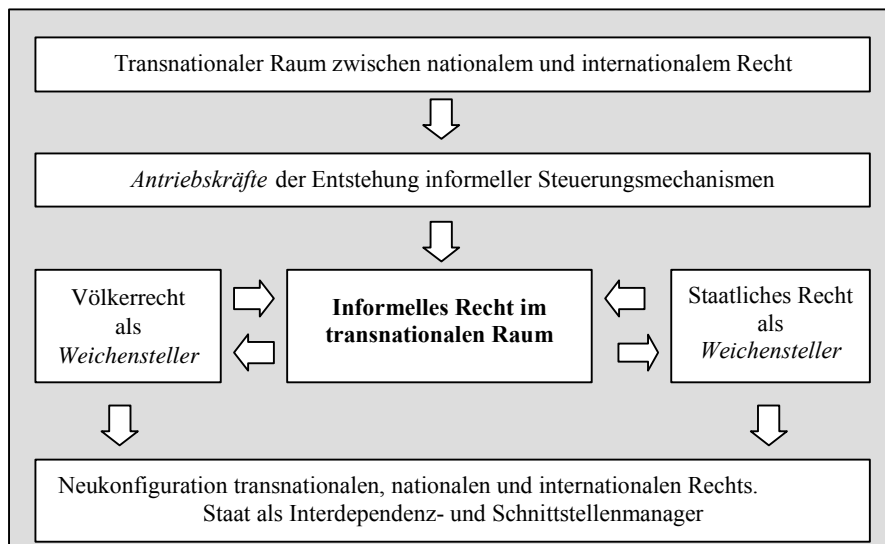
Formen transnationaler Rechtsemergenz	Beispiele für Antriebskräfte der Rechtsemergenz	Beispiele für Rezeption im formellen Recht (Weichensteller)
Binnenrecht multinationaler Konzerne	Druck der Öffentlichkeit, transnationale Organisationsstrukturen	<i>Privatrecht:</i> Verkehrsübliche Sorgfalt/Konzernhaftung/Netzwerkhaftung; Vertragliche Mängelhaftung
Standards aus Unternehmensnetzwerken	Lernen in Netzwerken, Dominanz von Leitfirmen	
Zertifizierungssysteme	Politisierung von Märkten	
Internationale Normung	Konkurrenz und Kooperation der Produkthersteller	<i>Verwaltungsrecht:</i> Anlagen- und produktbezogener Stand der Technik
Standards aus Verwaltungsnetzwerken	Eigeninitiative der Fachbürokratie	<i>Völkerrecht:</i> Inkorporierung der technischen Standards in Völkerrechtsregime
Normhybride aus Beratungsnetzwerken	Regelungsgefälle, Fachautorität westlicher Berater	

Die Verarbeitung der emergenten Normen im Recht findet häufig auf der Ebene der Rechtsanwendung statt, etwa über Öffnungsklauseln wie die verkehrsübliche Sorgfalt im Privatrecht und den Stand der Technik als verwaltungsrechtliche Anforderung. Teilweise wird der Transfer von Prinzipien wie etwa Vertrauensschutz und Gleichheitsgrundsatz gesteuert (Esser 1964). Nicht selten (das Chemikalienrecht erwies sich als ein Beispiel dafür – s. Lindenthal 2006) sind informelle Normen aber auch Ausgangspunkt für eine formelle Kodifizierung in staatlicher Regulierung. Allgemein gesagt ist es die von Weber (1980, 397; dazu Oevermann 1997) beschriebene widersprüchliche Einheit von formaler und materialer Rationalität, die das Recht dazu veranlasst, sich den informellen Geltungsansprüchen der transnationalen Sphäre zu öffnen.

Der staats- und rechtstheoretische Ertrag des Teilprojekts soll in einer Neubestimmung des Verhältnisses von staatlicher/internationaler Rechtssetzung und transnationaler Rechtsemergenz bestehen. Wie die ausgewählten Fälle belegen, wird die klassische Vorstellung vom staatlichen Rechtssetzungsmonopol vor dem Hintergrund der ökonomischen Globalisierung, der Technikentwicklung und der Erschöpfung natürlicher Ressourcen zunehmend in Frage gestellt. Das Recht wird aus unterschiedlichen Richtungen mit den Geltungsansprüchen der transnationalen Sphäre konfrontiert, die nicht ausgeblendet werden können, ohne erhebliche Einbußen an Steuerungsfähigkeit und Rechtsstaatlichkeit in Kauf zu nehmen. Zu prüfen ist, ob und inwiefern es gelingt, von der Anlagerung informeller Normstrukturen zu einem geregelten, rechtlich konfigurierten Zusammenspiel der verschiedenen Steuerungsbeiträge zu gelangen, bei welchem das Recht die informellen Normen zwar aufgreift, sich diese aber in Übereinstimmung mit seiner eigenen Rationalität zu Eigen macht.

Die Weichensteller im Recht zur Verarbeitung der emergenten Normen sind auf der Grundlage unterschiedlicher Rechtsnormen und Entscheidungen zu rekonstruieren und zu systematisieren. In der Gesamtschau stellt sich die Frage nach der neuen Rolle des Staates: Wird er Randerscheinung autonomer transnationaler Prozesse, oder schaltet er sich als eine Art Schnittstellenmanager ein? In Abbildung 2 wird der skizzierte Zusammenhang der Rechtsschichten (die „Interlegalität“) mit seinen Prozessen der Entbettung und Rückbettung des Rechts im Überblick erfasst.

**Abbildung 2: Doppelbewegung von Rechtsemergenz und Rückbettung**



## **Forschungsziele im Einzelnen**

### **(1) Fallstudien: Entkoppeltes Recht in den Zwischenräumen der institutionellen Ordnung**

Das Modell einer Doppelbewegung von Rechtsemergenz und Rückbettung stellt den allgemeinen Rahmen für die Analyse der drei neu hinzugekommenen Fallkonstellationen dar.

#### *a) Zertifizierungssysteme*

Als Beispiele für Standardsetzung in NGO/Business-Partnerships sollen die auf den Schutz der globalen Waldbestände bzw. der Meeresumwelt bezogenen Einrichtungen *Forest Stewardship Council (FSC)* und *Marine Stewardship Council (MSC)* untersucht werden. Die Initiativen verweisen auf eine Situation, in der die Übernutzung der betreffenden Ressourcen weltweit als politisches Problem anerkannt ist, von den Akteuren der Staatenwelt aufgrund der unterschiedlichen Interessen und zahlreichen Koordinationsprobleme bislang aber nicht gelöst werden konnte. Während die Importstaaten nicht ohne weiteres Regelungen schaffen können, die auf den Schutz der natürlichen Ressourcen in den Produktionsländern zielen, können private Akteure sehr wohl, nämlich auf der Grundlage von Marktmechanismen, solche länderübergreifenden Steuerungsarrangements ins Leben rufen. Untersucht werden soll, ob die Normgebung durch die Stewardships einen Grad an Effektivität aufweist, der sie als Pendant zu staatlicher Steuerung erscheinen lässt.

Die Stewardships bestehen aus Formen der antagonistischen Kooperation zwischen Umweltverbänden und Wirtschaftsakteuren. Die Nichtregierungsorganisationen übernehmen hierbei Funktionen, die weit über ihre klassische Rolle als Repräsentanten einer weltweiten (Gegen-)Öffentlichkeit hinausgehen. Sie wirken mit an der Formulierung verbindlicher Standards, und sie übernehmen Implementations- und Überwachungsfunktionen, die teilweise quasi-polizeiliche Elemente aufweisen. Für die These der Rechtsähnlichkeit transnationaler Governance-Mechanismen sind die Zertifizierungssysteme vor allem deshalb relevant, weil sie, anders als dies in der Rede von den „freiwilligen“ Initiativen häufig nahe gelegt wird, eine Reihe von Zwängen in Gang setzen, die dem Zwangscharakter staatlicher *command and control*-Strukturen teilweise recht nahe kommen: Zertifizierte Firmen können ihre Marktposition stärken, nicht-zertifizierte Unternehmen müssen teilweise mit Umsatzstrafen und in gravierenden Fällen auch mit Boykottaktionen rechnen.

Anders als die etablierten Auditierungs- und Zertifizierungssysteme im innerstaatlichen Kontext, die sich auf ein vorhandenes Geflecht von institutionellen und rechtlichen Regeln stützen können, müssen Zertifizierungssysteme wie das FSC und das MSC den notwendigen institutionellen Unterbau aus eigener Kraft erzeugen, was mit Problemen des Rechtsschutzes und der *accountability*, der Zurechenbarkeit von Verantwortung einhergehen kann. Auch wenn diese Steuerungsarran-

gements als besonders partizipatorisch und transparent gelten, so sind sie doch von möglichen Verzerrungen in der Repräsentation der betroffenen Interessen keineswegs frei. Eines der Probleme besteht darin, dass die Standards zu einer indirekten Aushöhlung der Souveränität der Erzeugerländer führen können (Bernstein & Cashore 2004). Hinzu kommt die Frage, in welchem Umfang die zertifizierten Produkte den Erwartungen, die sie beim Käufer wecken, tatsächlich gerecht werden (Meidinger 2003).

Der Forschungsstand zu den Stewardship Councils lässt sich so kennzeichnen, dass einerseits zahlreiche Einblicke in die Organisationsformen und Entstehungshintergründe dieser NGO/Business-Partnerships vorliegen (Bartley 2003; Cashore 2003; Fowler & Heap 2000). Weniger bekannt sind die Verlässlichkeit der Zertifizierung und die Verknüpfung der Zertifikate mit staatlichem und internationalem Recht. Entsprechend soll soziologisch rekonstruiert werden, wie Standards für die Vergabe der Zertifikate erarbeitet und überwacht werden. Juristisch soll untersucht werden, wie die Regelungen der Export- und Importstaaten an die Zertifikate anknüpfen. Völkerrechtlich ist zu fragen, ob staatliche Anknüpfungen oder sogar die bloß freiwillige Beachtung der Zertifikate nach den Welthandels- und den Umweltabkommen rechtlich zulässig und unter Umständen auch geboten sind. Ein Desiderat der Theoriebildung ist zudem, die Stewardship Councils als eine Form der Global Governance anzusehen, die andere Strukturen transnationaler Rechtsbildung komplementär ergänzen können.

#### *b) Internationale technische Standardisierung*

Die Normgebung durch die *International Organization for Standardization* (ISO) stellt ebenso wie die Forest und Marine Stewardship Councils einen Anwendungsfall von *private governance* dar, der allerdings wegen teilweiser Einbeziehung staatlicher Akteure in den Bereich der *public governance* hineinreicht. Auch wenn die Organisation keine eigenen Durchsetzungs- und Implementationsmöglichkeiten hat, gibt es doch zahlreiche Transformationsmechanismen, durch die das *soft law* der ISO in verbindliche regulative Standards umgeformt wird. Beispiele sind die Inkorporierung in die geltenden Freihandelsregime, wie vor allem das TBT-Abkommen der WTO, oder die Rezeption der Standards durch Banken, Versicherungen oder die Geschäftspartner im Rahmen von Zuliefer- und Abnehmerbeziehungen (Roht-Arriaza 1995).

Traditionell mit eher unpolitischen und technischen Standardisierungsfragen befasst, ist die ISO seit der Rio-Konferenz 1992 dazu übergegangen, Normungsaktivitäten auf umweltpolitischem Terrain zu entfalten. Das bekannteste Produkt ist die ISO-Norm 14000 „Umweltmanagementsysteme“ (Krut & Gleckman 1998; Schepel 2005). Daneben verfügt die ISO über einige spezielle, mit der Festlegung technischer Umweltstandards befasste Komitees (etwa den Ausschuss TC 146 „Air

Quality“), deren Arbeitsweise bis heute kaum erforscht ist. Hinzu kommen Anstrengungen auf dem Gebiet des *eco-labelling* und der *life cycle analysis*.

Gelten die ISO-Standards bei vielen Autoren als besonders effizienter Steuerungsmechanismus, da sie nicht auf langwierigen politischen Verhandlungen, sondern auf einem Konsens der verschiedenen Industrievertreter basieren und weltweit einen hohen Grad an Anerkennung genießen (Roht-Arriaza 1995), so sind unter Effektivitäts- und Legitimationsgesichtspunkten doch einige Probleme zu konstatieren. Teilweise ist zu beobachten, dass die ISO politisch besonders brisante Bereiche bei ihrer Standardisierungstätigkeit eher ausklammert, und teilweise führen die Abstimmungsprobleme zwischen den Akteuren auch zu suboptimalen Lösungen, wenn nicht sogar zu einem Diktat des kleinsten gemeinsamen Nenners.

Der Wissensstand zur transnationalen Standardsetzung lässt sich so kennzeichnen, dass über die Verfahren und rechtlichen Verknüpfungen sowohl sozial- wie rechtswissenschaftlich umfangreiche Arbeiten vorliegen (Schepel 2005). Forschungsbedarf besteht jedoch hinsichtlich der Entscheidungsprozesse und -ergebnisse in den Gremien der ISO, vor allem unter dem Aspekt, inwieweit hierbei auf eine Einbeziehung von Drittinteressen und Allgemeininteressen hingearbeitet wird. In juristischer Hinsicht ist unzureichend ausgearbeitet, wie die verbreitete Klage über Defizite der Wertberücksichtigung und Legitimation in Anforderungen völkerrechtlicher und staatlicher Anschlussnormen umgesetzt werden kann. Diese Lücken sollen in dem geplanten Teilprojekt ausgefüllt werden.

### *c) Normhybride aus transnationalen Beratungsnetzwerken*

Der dritte Typus der transnationalen Rechtsemergenz schließt an den Typus „Standards aus Verwaltungsnetzwerken“ der ersten Projektphase an. Die Produkte des dritten Typus sind nicht wie bei den Verwaltungsnetzwerken technische Standards, sondern grundlegendere Normen des Verwaltungsrechts. Sie werden als Normhybride bezeichnet, weil sie Normbestände verschiedener Staaten zusammenmischen. Dementsprechend sind die Akteure auch nicht Experten aus Fachbehörden, sondern Juristen.

Transnationale Beratungsnetzwerke bestehen aus Juristen der staatlichen und internationalen so genannten „Geber“-organisationen (wie der Weltbank, der Europäischen Kommission, der deutschen Gesellschaft für technische Zusammenarbeit), Juristen des Empfängerstaates und – zwischen beiden – den Rechtsberatern. Obwohl sich bei langfristigen Projekten manchmal stabilere Beziehungen bilden, sind die Beratungsnetzwerke doch meistens ad hoc und kurzfristig tätig. Sie bilden zudem meist nur bilaterale Brücken und koordinieren sich selten multilateral.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Antriebskraft für den Einsatz von Rechtsberatungsnetzwerken ist einmal mehr das Dilemma des DRIS, dass transnationale Standortkonkurrenz und Ressourcenverknappung Regelungsnotwendigkeiten (vor allem in den Staaten am Rande der OECD-Welt) erzeugen, die auf dem traditionellen Weg



In Ermangelung internationaler Vergemeinschaftung kommt es deshalb zu informellen Brückenschlägen, über die Recht nicht „vertikal“ aus internationalen Abkommen abgeleitet, sondern „horizontal“ aus anderen Staaten transferiert wird. Dabei kommt es nicht selten vor, dass das Völkerrecht durch eher allgemein gehaltene Verträge oder *soft law* eine Begriffskulisse bereitstellt, die den Rechtstransfer anregt und erleichtert (Tews 2000).

Das Problem besteht darin, die „legal transplants“ (Ewald 1995) so anzulegen, dass sie die besten Erfahrungen der Ursprungsländer weitergeben und sich andererseits nicht zu weit von den Gegebenheiten des Empfängerlandes entfernen (Knieper 2004). Der Prozess des Transfers besteht aus Stufen der Entwicklung von Mustern aus verschiedenen Herkunftsordnungen, ihrem Zuschneiden auf die Gegebenheiten der Empfängerstaaten und ihrer Einbettung in deren nationales Recht. Diese Einbettung ist ein iterativer Prozess. Die Vorläufigkeit der im Importstaat angenommenen Gesetze legt es nahe, von einem Recht auf Probe zu sprechen, also einem Konstrukt, das zwar der Form nach nationales Recht ist, inhaltlich aber stark ausländisch geprägt und in seiner ephemeren Existenz fast noch dem transnationalen informellen Recht zugeordnet ist. Erst im Verlauf wiederholter Erprobung und Überarbeitung entsteht auch inhaltlich innerstaatliches Recht.

Die Unterschiedlichkeiten im zwischenstaatlichen Verhältnis schaffen dabei Handlungsspielräume für die Rechtsberater (Günther & Randeria 2001), deren Erfahrung und Orientierung deshalb folgenreich sind und Untersuchungsgegenstand sein sollen. Zu erforschen sind auch die strukturellen Bedingungen der Beratungssysteme, insbesondere die Konkurrenz der Geberorganisationen und die Langfristigkeit des Engagements. Dabei ist auf kontrastierende Strukturen zu achten, die sich einerseits aus Gleichheitsverhältnissen zwischen den OECD-Staaten und andererseits aus Dominanzverhältnissen zwischen OECD-Staaten und Drittstaaten ergeben dürften.

Die Beratungsnetzwerke und ihre Produkte sollen einerseits an Hand möglichst vieler Bereiche von Rechtstransfers untersucht werden, wobei umweltrechtliche Regelungen im Vordergrund stehen. Andererseits ist eine Fallstudie geplant, die eine Längsschnittbetrachtung der Orientierung an geltenden Ursprungsrechten, der Entwicklung von „Proberecht“ und der Einbettung in die Ordnung und Praxis des „Importstaates“ ermöglicht. Hierfür wird der Transfer des umweltrechtlichen *acquis communautaire* auf einen europäischen Transformationsstaat (vermutlich Rumänien, möglicherweise Georgien) ausgewählt.

Die Erforschung der hier skizzierten Normhybride ist noch wenig entwickelt. Sie sind unter dem signum „horizontale Normendiffusion“ vor allem aus politologischer Sicht untersucht worden (Jänicke & Weidner 1997). Gefragt wurde auf relativ

---

der zwischenstaatlichen Rechtsvergleichung und Rechtsübernahme nicht schnell genug ausgefüllt, vom DRIS in seiner territorialen Beschränkung aber auch nicht forciert werden können.

hoher Allgemeinheitsstufe nach den Diffusionsflüssen und ihren möglichen Ursachen. Wie der Transfer selbst ausgestaltet ist, insbesondere wer an den Beratungsnetzen teilnimmt und wie diese funktionieren, welche Rechtsmischung entsteht und wie sie im Empfängerstaat ihre Probe besteht oder verfehlt, ist dagegen kaum erforscht. Die Rechtsvergleichung befasst sich besonders mit den Inhalten der Rechtsordnungen, stellt funktionale Divergenzen und Konvergenzen von „Rechtskreisen“ fest und fragt nach den Ausbreitungsmustern unterschiedlicher Rechtskonzepte (Kötz & Zweigert 1996; Constantinesco 1971), während die vergleichende Rechtssoziologie auch nach den sozio-ökonomischen Bedingungen fragt, die den Erfolg der Rezeption fremden Rechts beeinflussen (Gessner, Hoeland & Varga 1996; Carruthers & Halliday 2003). Solche Forschung ist insbesondere für die Frage der Einbettungschancen der Transplantate sehr bedeutsam und – soweit für die geplanten Fallstudien vorhanden – auch heranzuziehen. In den rechtsvergleichenden und rechtssoziologischen Arbeiten fehlt es jedoch ähnlich wie in der politologischen Diffusionsforschung an einer genaueren Betrachtung des Transfermechanismus selbst. Wenig untersucht wird auch der Weg der Rechtsnormen von einem vorläufigen Proberecht zu sukzessiver Integration in den oder auch zur Verwerfung durch den Rezeptionsstaat.

## **(2) Erklärungsmodell und Theoriebildung**

Forschungsleitend ist die Hypothese, dass sich die Wechselwirkung zwischen den Strukturen des transnationalen Rechts und den rechtlichen Institutionen der Staatenwelt als vielfach gebrochene und spannungsreiche Doppelbewegung charakterisieren lässt: Die territoriale Begrenztheit nationaler Politik und die Abstimmungsprobleme auf internationaler Ebene führen zur Entstehung zahlreicher Regelungslücken, in denen sich vielfältige para-legale Strukturen ansiedeln. Andererseits lässt sich, parallel hierzu, eine teils stärker, teils schwächer ausgeprägte Verschränkung dieser Normstrukturen mit den Ordnungsmustern des formellen Rechts beobachten.

In mehreren Schritten soll die Hypothese der Doppelbewegung überprüft werden. Anhand der Fallstudien sollen unterschiedliche Verknüpfungsformen zwischen formalen und informellen Normen rekonstruiert und aus spezifischen Antriebskräften und Weichenstellern heraus erklärt werden.

### *(a) Typologie der emergenten Normsysteme*

Die Quellen des emergenten Rechts sollen in ihrer Vielfalt typologisch erfasst und in ihrer Gesamtheit verstanden werden. Teils werden die Standards von denselben Akteuren geschaffen, an die sie sich richten (so im Falle der multinationalen Konzerne); teilweise handelt es sich um Anforderungen, die einzelne Firmen ihren Zulieferern und Geschäftspartnern auferlegen; in bestimmten Fällen wird durch die Standards der Stand des technisch Machbaren definiert, ohne dass sich ein konkreter Adressat ausmachen ließe (so im Falle der ISO-Normen); und teilweise bildet

sich auch aus der Praxis der Rechtsberatung eine Art transnationales (Proto-) Recht – in jedem Fall aber besteht ein wichtiges Merkmal der informellen Normen darin, neue Grenzen zwischen akzeptablen und nicht-akzeptablen Praktiken zu etablieren. Die kontrastierende Analyse der Formen, Verbindlichkeit und Wirkungen emergenten Rechts führt zu der Frage, welche Strukturen welche Aufgaben übernehmen. Zum Beispiel ist zu fragen, ob transnationale Verwaltungsnetzwerke mehr Kompetenz zur Setzung regulativer Umweltstandards haben als beispielsweise die stark unter dem Einfluss der Industrievertreter stehende *International Organization for Standardization*.

*(b) Verbindlichkeit*

Auf dieser Basis soll ermittelt werden, mit welchem Verbindlichkeitsgrad die betreffenden Normen ausgestattet sind, und worauf sich ihre Geltung jeweils stützt. Zu untersuchen ist, wie es in den unterschiedlichen Arrangements gelingt, außerhalb der positivrechtlichen Formen Bindungswirkungen zu erzeugen. Manchen Standards scheint bei einer vordergründigen Betrachtung lediglich Empfehlungscharakter zuzukommen, während sie tatsächlich, indem sie präzise den geltenden Wissens- und Erkenntnisstand in dem betreffenden Problemfeld fixieren, die Adressaten unter erhebliche Zugzwänge setzen. Beispielsweise können bestimmte praxisrelevante Instruktionen nur um den Preis ignoriert werden, den eigenen Status als Fachmann in dem betreffenden Gebiet aufs Spiel zu setzen. Unabhängig davon, worauf der Bindungseffekt jeweils konkret basiert, ist für die Analyse der Strukturen als rechtsförmigen Arrangements von entscheidender Bedeutung, dass durch die Normentstehungsprozesse im transnationalen Raum Rechte und Pflichten von erheblicher Bestandskraft etabliert werden.

*(c) Antriebskräfte der Rechtsemergenz*

Allgemein gesehen reagiert die im Teilprojekt untersuchte Normemergenz auf einen erhöhten Bedarf an länderübergreifenden einheitsstiftenden Regelungen – eine Leistung, die von der Politik häufig nicht angemessen erbracht werden kann. Eine wichtige Gemeinsamkeit der einbezogenen Fälle scheint darin zu bestehen, dass es sich nicht um rein dezentrale Arrangements handelt. Während die politische Regimebildung in vielen Fällen aufgrund festgefahrener Interessen und einem Beharren auf nationaler Souveränität stagniert, können transnationale Akteure Einflussmöglichkeiten bündeln und diese auch jenseits der territorialen Grenzen zur Wirkung bringen. Vielfältige Faktoren wie transnationale Organisationsstrukturen, transnationale Öffentlichkeit, Leitfirmen in Produktionsketten, die Politisierung von Märkten, Konkurrenz und Kooperation der Produkthersteller und die Professionalität von Verwaltungsfachleuten und Rechtsberatern (vgl. Abb. 1) wirken dabei als Antriebskräfte und entscheiden mit, welche Probleme in welchen Strukturen behandelt werden. Die Vielfalt der Faktoren soll im Teilprojekt erfasst und theoretisch

durchdrungen werden. Daraus ist parallel zur Analyse der einzelnen Fälle ein differenziertes Modell der Normentstehung im transnationalen Raum auszuarbeiten.

*(d) Rechtliche Weichensteller der Verarbeitung informeller Normen*

Hinsichtlich der juristischen Verarbeitung und Rückbettung der informellen Normen in den Geltungskreis des bestehenden staatlichen Rechts zeigt sich, dass beide Ordnungen weder unvermittelt nebeneinander stehen, noch bruchlos ineinander greifen. Das Recht muss sich gegenüber den informellen Normen der transnationalen Sphäre keineswegs als blind erweisen, vielmehr ist nach möglichen Innovationen, Strukturtransformationen und kreativen Prozessen der Rechtsfortbildung zu fragen. Zu rechnen ist also mit einem breit gefächerten Spektrum möglicher Anschlüsse und Integrationsformen, die je nach Besonderheit der Fallkonstellationen, der tangierten Rechtsgebiete und teilweise auch der betreffenden nationalen Rechtskultur unterschiedliche Ausprägungen annehmen können.

Wie die Ergebnisse der ersten Phase belegen, sind es häufig elementare Grundsätze wie der Gleichbehandlungsgrundsatz (Hirschberg 1981), der Vertrauensschutz (Köndgen 1981), Fairness und Transparenz (Meidinger 2006) sowie bereichsspezifische Prinzipien wie Gefahrenabwehr und Vorsorge (dazu de Sadeleer 2005; Winter 2006b), die als dem Rechtssystem immanente Weichensteller das Recht immer wieder über sich selbst hinaustreiben und für die transnationale Normbildung öffnen. Der Blick auf diese Prinzipien soll in der zweiten Phase verstärkt und erweitert werden. Die Erforschung des interlegalen Zusammenspiels von informellem Recht und staatsbasiertem Recht führt so zu der Frage nach den Kriterien eines „universalen Codes der Legalität“ (Günther & Randeria 2001), der auch und gerade unter Bedingungen rechtlicher Fragmentierung auf den Schutz berechtigter Erwartungen und die Wiederherstellung einer gewissen Balance zwischen formaler und materialer Rationalität des Rechts hinwirkt.

In Umkehrung der Blickrichtung ist zudem zu untersuchen, inwiefern das nationale oder internationale Recht Prozesse der informellen Normbildung auslöst, etwa, indem es unverbindliche, aber legitime Erwartungen formuliert, indem es begriffliche Rahmen vorgibt, die auf unterschiedliche Weise von den Akteuren ausgefüllt werden, indem es den Rechtstransfer anregt und unterstützt, oder indem die Rechtsordnung an der Systemgrenze Schranken errichtet, die in einem „*trading up*“ (Vogel 1995) die ausländischen Unternehmen und schließlich auch die ausländischen Rechtsordnungen zur Anpassung zwingen.

*(e) Der Staat als Interdependenz- und Schnittstellenmanager*

In staatstheoretischer Hinsicht ist an der Hypothese einer (Selbst-)Transformation des modernen Rechts- und Interventionsstaats hin zu einem aktiven „Interdependenz- und Schnittstellenmanager“ anzuknüpfen (Messner 2002, 28).

Unter den Bedingungen eines emergenten, globalen Rechtspluralismus erscheint ein rein formalistisches Rechtsverständnis als defizitär: Eine zu starre Abgrenzung des Rechts gegenüber den gesellschaftlichen Normbeständen hätte zur Folge, dass wichtige Steuerungsressourcen verloren gingen; ferner würde das Feld vorschnell den neuen Normgebungsagenturen mit ihrer je partikularen Problemwahrnehmung überlassen. Ebenso problematisch wäre aber die genau entgegen gesetzte Vorstellung, das Recht müsse alles, was unter bestimmten Policy-Aspekten wünschenswert erschiene oder Erfordernissen bestimmter Sachbereichslogiken entspräche, ohne Umschweife importieren. Angemessener ist die Vorstellung einer interlegalen Verknüpfung der verschiedenen Normstrukturen im Sinne eines geregelten, rechtlich konfigurierten Zusammenspiels, bei welchem das Recht die informellen Normen zwar aufgreift, sich diese aber in Übereinstimmung mit seiner eigenen Rationalität zu Eigen macht.

Die Doppelbewegung von Rechtsemergenz und formalrechtlicher Rückbettung weist zahlreiche Bezüge zum kooperativen Staat auf, wie er seit den frühen 80er Jahren diskutiert wird (Bohne 1981; Winter 1982; Benz 1994; Voelzkow 1996). Auch die Steuerungskonzepte reflexives Recht, prozedurale Steuerung und regulierte Selbstregulierung stammen aus diesem Kontext. Allerdings sind bei der Übertragung dieser Konzepte auf die heutige Konstellation zahlreiche Unterschiede zu beachten. Dies betrifft vor allem die Tatsache, dass die emergenten Ordnungsstrukturen, anders als im Kontext des kooperativen Staats, nicht in einen übergreifenden nationalen Vergemeinschaftungs- und Loyalitätszusammenhang eingebettet sind. Gleichwohl kann der Staat auch unter den Bedingungen eines globalen Rechtspluralismus zu einer Konfiguration der informellen Normen beitragen, etwa indem er die transnationalen Trägerstrukturen und Generierungsprozesse mitzugestalten versucht, indem er indirekt auf die Qualität der emergenten Normen einwirkt, oder indem er Normen, die gewissen legitimatorischen Mindeststandards nicht genügen, seine Anerkennung verweigert. Dies kann über nationales Recht oder über internationale Verträge und das Sekundärrecht internationaler Organisationen geschehen. Wo es gelingt, die nationalen und internationalen Institutionen adäquat an die neuen Herausforderungen anzupassen, bleibt der Staat ein wichtiger Akteur im globalen Steuerungsprozess.

### **3.4.2 *Untersuchungsmethode***

#### **Fallauswahl, Erhebung, Datenbasis**

Für alle zu untersuchenden Fälle wurde daran festgehalten, die Analyse auf das Politikfeld Umweltschutz zu konzentrieren. Diese Schwerpunktsetzung ermöglicht es, die untersuchten Fälle vergleichbar zu halten, wenn in theoretischer Absicht gefragt werden soll, unter welchen Bedingungen welcher Typus der transnationalen Rechtsquellen aktiv bzw. aktiviert wird. Bei der Untersuchung der drei Fälle sollen die

Akteurskonstellationen mit ihren einzelnen Elementen kursorisch erfasst und anhand einzelner, besonders aussagekräftiger Teilprozesse vertiefende Einblicke in die zugrunde liegenden Strukturgesetzmäßigkeiten gewonnen werden:

- *Zertifizierungssysteme*. Hier sollen Prozesse der Programmformulierung und Streitbeilegung im Inneren der Organisationen FSC und MSC durchleuchtet werden. Darüber hinaus sind Implementationsprozesse in einzelnen Ländern zu analysieren, wobei Brasilien in seiner Eigenschaft als Tropenwaldstaat wie auch als Fischereistaat im Vordergrund stehen soll (wie eine erste Sondierung ergeben hat, machen die brasilianischen Behörden von den privaten Mechanismen Gebrauch, um bestehende Vollzugsdefizite des staatlichen Rechts auszugleichen). Was die rechtlichen Verknüpfungen angeht, sollen exemplarisch das deutsche Recht einschließlich des einschlägigen EG-Rechts, das Recht der USA sowie das auf den Handel mit Tropenholz und mit Meeresfischen bezogene Völkerrecht untersucht werden.
- *Internationale Normung*. Die Analyse der International Organization for Standardization zielt zum einen auf das inhaltliche Anspruchsniveau und den Verbindlichkeitsgrad ausgewählter produktbezogener Verbraucher- und Umweltschutzstandards. Zum anderen gilt das Augenmerk der Arbeitsweise der einzelnen Gremien in ihrer Eigenlogik und Problemlösungskapazität. Hinsichtlich der rechtlichen Anknüpfungen stehen wiederum das deutsche Recht mit EG-Recht, das Recht der USA und das handelsbezogene Völkerrecht im Vordergrund.
- *Normhybride*. Für die Untersuchung der Normhybride ist eine querschnittsartige Befragung verschiedener Praktiker erforderlich, um einschlägige Erfahrungen und Orientierungsmuster zu ermitteln. Darauf aufbauend sind einzelne, reale Transferprozesse in ausgewählten Ländern zu durchleuchten, wobei vor allem Länder an den Rändern der OECD-Welt im Vordergrund stehen sollen (Rumänien, Georgien). Aufgrund der Einbindung der Bremer Universität in entsprechende Beratungsprozesse in diesen Ländern – aus dem Sfb waren daran Gerd Winter, Michael Warning und Olaf Dilling beteiligt – können interne Materialien verwertet und laufende Prozesse begleitet werden.

### **Juristisch-soziologische Interdisziplinarität**

Entsprechend der Grundkonzeption des Projekts sind beide Disziplinen, also die sozial- und rechtswissenschaftliche Betrachtung, in ein enges Wechselverhältnis zu bringen. Die Analyse der informellen Normbestände liefert der Jurisprudenz die häufig dringend benötigte Aufklärung darüber, mit welchem Sachverhalten sie es zu tun hat, und auf welchen Geltungsbedingungen die informellen Normen beruhen. Umgekehrt ist die soziologische Rekonstruktion der gesellschaftlichen Rechtsbildung in die juristische Methodik einzubauen. Dies wird insbesondere dort aktuell, wo das Recht über Verweisungsnormen auf gesellschaftliche Normbildung Bezug

nimmt, dem Rechtsanwender aber gleichwohl ein Wertungsspielraum verbleibt. Wo solche Verweisungen fehlen, sind für die rechtsdogmatische Auslegung und rechtspolitische Fortbildung des Rechts Metaregeln maßgeblich und auszuweisen, etwa die topische Regel, dass die Auskunft über die Entstehung oder die Folgen einer Norm als Argument im Rahmen ihrer Auslegung oder Fortbildung akzeptiert sein soll (Winter 1971). Soweit es die Theorieentwicklung angeht, ist, ohne dass dabei der systemtheoretischen Behauptung der Geschlossenheit des Rechtssystems (Luhmann 2001) gefolgt werden sollte, auf innere Triebkräfte und Weichensteller des Rechts zu achten, die dieses dem transnationalen informellen Recht gegenüber rezeptionsfähig machen.

### **Soziologische Erhebungs- und Auswertungsverfahren**

Beim empirischen Teil ist in möglichst großem Umfang von natürlichen, also ungestellten, Daten Gebrauch zu machen, etwa Mitschnitte konkreter Verhandlungs- und Diskussionsprozesse oder Firmenbroschüren und offizielle Dokumente internationaler Organisationen. Eine wichtige Ergänzung bietet die Methode des Experteninterviews, das sowohl zu inhaltsanalytischen Zwecken, als auch, jedenfalls bis zu einem gewissen Grad, zur Strukturrekonstruktion eingesetzt werden kann. Einem allgemeinen Prinzip qualitativer Sozialforschung gemäß stellt eine in sich heterogene Datenbasis kein Defizit dar, sondern bietet vielmehr eine günstige Voraussetzung, um homologe Muster und Grundstrukturen zu ermitteln (vgl. Glaser & Strauss 1998; zur Strukturrekonstruktion Bohnsack 2000; Garz 1994; Kraimer 2000; Schütze 1977).

### **Rechtswissenschaftliche Methoden**

Die Darstellung der bereichsspezifischen und der allgemeinen Begriffe, Grundsätze und Regeln des staatlichen und internationalen Rechts wird sich der üblichen Methoden der Auswertung und Systematisierung von Rechtstexten, Gerichtsentscheidungen und Literatur bedienen. Soweit über die Beschreibung des geltenden Rechts hinaus neue Auslegungsvarianten und dogmatische Figuren zu entwickeln sind, wechselt der Blick „von außen“ auf das Recht zu dem Blick „von innen“ über, bei dem das Recht als interpretations- und fortbildungsfähiger Rahmen erscheint.

Je nach der zu bearbeitenden Rechtsschicht werden dann Unterschiede zwischen den allgemeinen Auslegungsmethoden staatlichen Rechts, den besonderen Auslegungsmethoden regionaler Gemeinschaften wie der EU sowie den Methoden der Auslegung völkerrechtlicher Verträge zu beachten sein. Sollte sich herausstellen, dass sich im transnationalen Raum eine eigene Rechtsschicht transnationalen Rechts herausbildet, wäre nach den Voraussetzungen eines neuen Gewohnheitsrechts zu fragen, eines Rechts, das auf transnationalen Akteuren aufbaut, nicht wie

das Völkergewohnheitsrecht auf Staaten und nicht wie das staatliche Gewohnheitsrecht auf den eigenen Staatsbürgern.

Die Untersuchung der Normhybride wird sich darüber hinaus der Methoden der Rechtsvergleichung bedienen. Dabei empfiehlt es sich, die in das Proberecht und seine Derivate einfließenden Normen nicht so sehr strukturell als vielmehr funktional, also im Hinblick auf die jeweils zu lösenden Probleme, zu vergleichen (zur funktionalen Betrachtung s. Kötz & Zweigert 1996).

#### **Naturwissenschaftliche Zuarbeit**

Da in den Untersuchungen über die Stewardship Councils und die ISO eine Bewertung der Strenge und Wirksamkeit der geschaffenen Normen geplant ist, ist es erforderlich, ergänzenden naturwissenschaftlichen Sachverstand hinzuzuziehen. Dies gilt z.B. für die Beurteilung, ob die Zertifizierung für angepassten Holzeinschlag einer nachhaltigen Forstwirtschaft entspricht, oder ob eine ISO Norm über Chemikalien in Elektronikgeräten die wichtigsten Stoffe erfasst.

#### **Untersuchungszeitraum**

Der Untersuchungszeitraum erstreckt sich ungefähr auf die Zeit seit 1990. In dieser Zeit ist die praktische Relevanz transnationaler Rechtsquellen erheblich angestiegen. Zudem sind die postsozialistischen Transformationsstaaten hinzugekommen, die bei der Auswahl der Fälle des horizontalen Rechtsverkehrs bedeutsam sind.

#### **Exkurs: Kooperationspartner**

Für die Untersuchungen der Stewardship Councils und der ISO:

- Prof. *Errol Meidinger*, University of Buffalo, NY, USA,
- Prof. *Cristiane Derani*, Universitäten Sao Paulo und Manaus.

Für die Untersuchung der Rechtsberatungsnetzwerke:

- Prof. *Rolf Knieper*, Universität Bremen/Dijon,
- Prof. *Lado Chanturia*, Universität Bremen.

### **3.4.3 Arbeitsprogramm und Zeitplan**

#### **Arbeitsschritte**

Die Abfolge der Arbeitsschritte orientiert sich an der Unterscheidung der beiden Disziplinen. Wie bereits in der ersten Phase (s. Erstantragsband Sfb, S. 262 ff.) soll in der zweiten Phase zwischen rechtssoziologischen und rechtswissenschaftlichen Teilen des Teilprojekts unterschieden werden, wobei der rechtssoziologische Projektteil anders als in der ersten Phase um eine politikwissenschaftliche Perspektive ergänzt wird, die insbesondere die Strategien und Machtressourcen der öffentlichen und privaten Akteure in den Blick nimmt.



#### *Sozialwissenschaftlicher Projektteil*

Geplant sind folgende fünf Arbeitsschritte:

*Schritt S1: FSC, MSC.* Dieser Teil besteht aus einer Dokumentenanalyse verfügbarer Richtlinien und Aufgabenbeschreibungen sowie der Untersuchung einzelner Fälle von Zertifizierungen. Hinzu kommen je etwa acht Experteninterviews mit Repräsentanten der beiden Stewardships und mit Vertretern der beteiligten NGOs sowie Analysen der internen Verhandlungsprozesse auf der Basis einzelner Gesprächsausschnitte.

*Schritt S2: ISO.* Auch hier sollen Dokumentenanalysen und ca. 6-8 Experteninterviews durchgeführt und einige Sitzungen der betreffenden Gremien mitgeschnitten werden.

*Schritt S3: Normhybride im Querschnitt.* Vorgesehen sind ca. 12 narrative Interviews mit aktiven Rechtsberatern mit dem Ziel, Erfolgsbeispiele, aber auch informative Fälle des Scheiterns zu ermitteln.

*Schritt S4: Normhybride im Längsschnitt.* Vorgesehen ist eine Längsschnittstudie zu den Beratungsprozessen, dem entstehenden „Proberecht“ und seiner Einpassung in die Rechtsordnung des Empfängerstaates. Datenbasis sind ca. 10 Interviews mit Beratern, mit den Verwaltungspraktikern vor Ort sowie einzelne Mitschnitte aus den Verhandlungsprozessen.

*Schritt S5: Fallvergleich.* Mitlaufend mit diesen Arbeitsschritten und verstärkt im vierten Förderungsjahr soll anhand aller sechs Grundtypen ein übergreifender Erklärungsansatz von *transnational governance* entwickelt werden.

Arbeitsschritte 1 und 2 sind aus einer halben BAT IIa Stelle durchzuführen (Alexandra Lindenthal), Arbeitsschritte 3 bis 5 aus einer ganzen BAT IIa Stelle (Martin Herberg).

#### *Rechtswissenschaftlicher Projektteil*

Geplant sind folgende drei Arbeitsschritte:

*Schritt R1:* Analyse der staatlichen und internationalen Rechtsnormen, die sich an die Standards der internationalen Normung wie auch der privaten Zertifizierungssysteme anschließen. Neben Deutschland und der EU soll auch das Recht von Entwicklungs- und Schwellenländern einbezogen werden, soweit es dort ebenfalls zu Verflechtungen mit den transnationalen Normstrukturen kommt.

*Schritt R2:* Rechtsvergleichende Vorarbeiten und Auswertung der Rechtsprechung zur Entstehung von Normhybriden aus Beratungsprozessen und zur Rezeption des „Proberechts“ durch den Empfängerstaat.

*Schritt R3:* Entwicklung einer Theorie der Öffnung und Schließung des staatlichen und internationalen Rechts im Querschnitt der in der ersten und zweiten Projektphase untersuchten Phänomene der *transnational governance*. Auf der Basis der

Empirie sollen Alternativen zur klassischen Normhierarchie erarbeitet werden, etwa als „Gegenstromprinzip evolutionärer Institutionenbildung“ (Führ 2003).

Die Arbeitsschritte sind wie folgt personell zu besetzen: entweder sämtliche Schritte aus einer Stelle BAT IIa (Olaf Dilling) oder Arbeitsschritte 1 bis 2 und Arbeitsschritt 3 aus je einer halben Stelle BAT IIa (N.N.).

### Zeitplan

Arbeitsschritte	2007		2008		2009		2010	
S1 Empirie zu Stewardship Councils								
S2 Empirie zur internationalen Normung								
S3 Normhybride im Querschnitt								
S4 Normhybride im Längsschnitt								
S5 Theoriebildung								
R1 Nationale und internationale Anschlussnormen								
R2 Normhybride und Rezeption								
R3 Theoriebildung								

### Phasen

Die zweite Phase beleuchtet den Interlegalitätskomplex unter Gesichtspunkten seiner Antriebskräfte und Weichensteller. Zu allen genannten Grundtypen sind Einzelbeiträge in Fachzeitschriften geplant. Darüber hinaus sollen drei größere Monographien entstehen: Eine rechtswissenschaftliche Habilitationsschrift zu Formen der Öffnung und Schließung des staatenbasierten Rechts, eine sozialwissenschaftliche Habilitationsschrift zum globalen Rechtspluralismus sowie eine Abhandlung des Projektleiters zum transnationalen Recht als neuer Schicht von Gewohnheitsrecht.

Für die dritte Phase sind Untersuchungen über die Folgen der unterschiedlichen transnationalen Steuerungsarrangements geplant. Letztlich soll die gewichtige, aber methodisch schwierige Frage beantwortet werden, was denn die generativen Strukturen des informellen transnationalen Rechts „bringen“, ob sie die anstehenden Probleme wirklich zu lösen vermögen oder ob doch auf eine Erweiterung der formellen Regelungsstrukturen gesetzt werden muss. Darüber hinaus sollen in einzelnen Politikfeldern konkrete rechtspolitische und rechtsdogmatische Vorschläge zur Verbesserung der Problemlösungskapazität und der Legitimationssituation entwickelt werden. Am Schluss soll eine Synthese stehen, die die Rolle des DRIS unter den Bedingungen eines globalen Rechtspluralismus neu bestimmt

### 3.5 (entfällt)

### 3.6 Stellung innerhalb des Programms des Sonderforschungsbereichs und Entwicklungsperspektive des Teilprojektes

Der Wandel von Staatlichkeit, so wie er im Teilprojekt A3 konzeptualisiert wird, drückt sich vor allem in Veränderungen der sozialen *Regulierung* durch Recht aus: Die vermehrte Übernahme von Steuerungsfunktionen durch Akteure, die dazu formell nicht autorisiert sind, fordert die rechtsstaatlichen Institutionen heraus, von der wachsenden *Anlagerung* informeller Strukturen hin zu einer geregelten *Verschränkung* mit diesen zu gelangen – so die These von der „Interlegalität“.

**Tabelle 1: Verortung des Teilprojekts A3 im Sfb**

Beschreibung	
<i>Dimension von Staatlichkeit</i>	Rechtsdimension (Regulation)
<i>Achse des Wandels</i>	Privatisierung, vor allem Transnationalisierung (Anlagerung und Verschränkung)
Erklärung	
<i>Antriebskräfte</i>	– institutionell (Entstehung vielfältiger Normgebungsagenturen) – ideell (Öffentlichkeit) – materiell (Globalisierung, neue Regelungserfordernisse)
<i>Weichensteller</i>	Institutionell: (Lernprozesse im staatlichen Recht sowie auf der Ebene staatlicher Rechtssetzung)

Als besonders dynamisch haben sich *Transnationalisierungsprozesse* erwiesen (modale Achse). Der sich stetig ausweitende Bereich informeller Normen und Standards ist vor allem ein Produkt von Normgebungsagenturen, die selbst nicht Teil des etablierten internationalen Institutionengefüges sind.

Die *Antriebskräfte* dieser Normemergenz sind vielfältig. Der treibende Hintergrundfaktor besteht fast immer im Zurückbleiben der nationalen und internationalen Politik hinter den Regelungserfordernissen. Hinzu kommen die ausgeprägte Organisationsfähigkeit und Mobilität der transnationalen Akteure, die es ihnen ermöglichen, Steuerungsarrangements jenseits der nationalen Grenzen zu errichten. Auch ideelle Faktoren wie der Druck der (Welt-)Öffentlichkeit und gesteigerte Legitimationsanforderungen spielen eine wichtige Rolle.

Die *Weichensteller*, die darüber bestimmen, ob und inwiefern der Staat sich diese informellen Normstrukturen zunutze macht, sind wiederum im staatlichen Recht zu suchen. Grob gesagt ist es das von Max Weber betonte Spannungsverhältnis zwischen formaler und materialer Rationalität, das das Recht immer wieder über

sich hinaustreibt, wobei A3 sich zum Ziel setzt, die Rechtsprinzipien und Rationalitätsstandards im Recht, um welche sich die betreffenden Neuerungen auskristallisieren, sukzessive zu rekonstruieren und zu systematisieren.

### **Stellung innerhalb der Säule**

Das Teilprojekt A3 untersucht in der A-Säule, ähnlich wie das Teilprojekt A1 („Sozialregulierung“), Veränderungen in der Rechtsfunktion der Regulierung und nicht in der Infrastrukturbereitstellung oder Streitbeilegung. Im Gegensatz zu A1 ist A3 aber mehr auf Privatisierungsprozesse, insbesondere Transnationalisierungsprozesse orientiert, und berührt klassische Internationalisierungsprozesse eher am Rande. Diesen Schwerpunkt auf transnationalem Recht teilt das hier beantragte Teilprojekt A3 mit dem Teilprojekt A4 („Globalisierte Austauschprozesse“). Doch dort werden die emergenten Normen (u.a. *lex mercatoria*) mit Blick auf die Koordinierung wirtschaftlicher Transaktionen untersucht, während es hier um (Umwelt-) Regulierung durch solchermaßen emergente Normen geht. Mit dem Teilprojekt A5 („Privatrechtskodifikationen“) hat A3 die Frage nach horizontalen Mechanismen des Rechtstransfers gemeinsam. Indes geht es in A5 vornehmlich um Privatrechtskodifikationen, während A3 vorwiegend verwaltungsrechtliche Regulierung im Auge hat.

### **Verbindungen zu anderen Teilprojekten jenseits der Säule**

Insofern in A3 Fragen der Normemergenz, der Verschiebung von Regelungsbefugnissen und ihre Rückbindung an die institutionelle Ordnung unter Aspekten der Legitimation untersucht werden (vor allem: der Wertberücksichtigung, der Grundrechtskonformität und der Partizipation) bestehen enge Bezüge zu den Teilprojekten der B-Säule. Darüber hinaus wird sich das Teilprojekt bei der Suche nach Erklärungen für die beobachtete Transnationalisierung mit den Teilprojekten abstimmen, die wie A4 oder auch C6 („Rechnungslegung“) auf vergleichbare Tendenzen des Wandels gestoßen sind.

Die *Entwicklungsperspektiven* des Teilprojekts in der dritten Phase (2011-2014) finden sich direkt vor Abschnitt 3.6 am Ende von 3.4 dargestellt.

## **3.7 Abgrenzung gegenüber anderen geförderten Projekten**

Ein Aspekt des Teilprojekts, nämlich die Untersuchung des Marine Stewardship Council, wird aus der Zusammenarbeit mit dem von der Europäischen Kommission geförderten Forschungsverbund Incofish Nutzen ziehen können. In diesem Verbund bearbeitet die Forschungsstelle für Europäisches Umweltrecht (FEU) rechtliche Instrumente der nachhaltigen Bewirtschaftung der marinen Fischressourcen. Der Schwerpunkt liegt hier auf rechtlichen Instrumenten, derjenige des Teilprojekts A3

auf Selbstregulierung der Wirtschaft. Beide Themen überschneiden sich nicht, können sich aber fruchtbar ergänzen.

Der Antragsteller ist an den Anträgen der Universität Bremen auf Einrichtung einer sozialwissenschaftlich und einer naturwissenschaftlich orientierten Graduiertenschule (*BI*GSSS und *GLOMAR-Global Change in the Marine Realm*) in der „Ersten Förderlinie“ der „Excellence Initiative by the German Federal and State Governments“ vom September 2005 und April 2006 mit Beiträgen beteiligt, die für den Sfb einschlägig sind. Diese Initiative fällt in die Zuständigkeit von DFG und Wissenschaftsrat.

## Literatur

- Albach, Horst, Meinolf Dierkes, Ariane Antal & Kristina Vaillant (1998) *Organisationslernen – institutionelle und kulturelle Dimensionen*, Berlin: Edition Sigma (WZB- Jahrbuch)
- Albert, Mathias (2000) Entgrenzung und Globalisierung des Rechts, in: Rüdiger Voigt, Hg., *Globalisierung des Rechts*, Baden-Baden: Nomos, 115-137
- Bartley, Tim (2003) Certifying Forests and Factories: States, Social Movements, and the Rise of Private Regulation in the Apparel and Forest Production Fields, in: *Politics and Society* 31:3, 433-464
- Beck, Ulrich (2002) *Macht und Gegenmacht im globalen Zeitalter. Neue weltpolitische Ökonomie*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp
- Benz, Arthur (1994) *Kooperative Verwaltung. Funktionen, Voraussetzungen und Folgen*, Baden-Baden: Nomos
- Bernstein, Steven & Benjamin Cashore (2004) Non-state Global Governance: Is Forest Certification a Legitimate Alternative to a Global Forest Convention?, in: John Kirton & Michael Trebilcock, Hg., *Hard Choices, Soft Law: Voluntary Standards in Global Trade, Environment and Social Governance*, London: Ashgate, 33-63
- Bohne, Eberhard (1981) *Der informale Rechtsstaat*, Berlin: Duncker & Humblot
- Bohnsack, Ralf (2000) *Rekonstruktive Sozialforschung. Einführung in Methodologie und Praxis qualitativer Forschung*, Opladen: Leske + Budrich
- Carruthers, Bruce G. & Terence Halliday (2003) Epistemological Conflicts and Institutional Impediments: The Rocky Road to Corporate Bankruptcy Reforms in Korea, Chicago, IL: American Bar Foundation (ABF Working Paper Series Nr. 2211)
- Cashore, Benjamin (2003) Perspectives on Forest Certification as a Policy Process: Reflections on Elliott and Schlaepfer's use of the Advocacy Coalition Framework, in: Errol Meidinger, Chris Elliott & Gerhard Oesten, Hg., *Social and Political Dimensions of Forest Certification*, Remagen-Oberwinter: Forstbuch-Verlag, 219-233
- Constantinesco, Léontin-Jean (1971) *Rechtsvergleichung*, Köln: Heymanns
- Cutler, Claire (2002) Private International Regimes and Interfirm Cooperation, in: Rodney Hall & Thomas Biersteker, Hg., *The Emergence of Private Authority in Global Governance*, Cambridge: Cambridge University Press, 23-42
- Esser, Josef (1964<sup>2</sup>) *Grundsatz und Norm in der richterlichen Fortbildung des Privatrechts. Rechtsvergleichende Beiträge zur Rechtsquellen- und Interpretationslehre*, Tübingen: Mohr Siebeck
- Ewald, William Bragg (1995) Comparative Jurisprudence (II): The Logic of Legal Transplants, in: *American Journal of Comparative Law* 43, 489-510
- Fowler, Penny & Simon Heap (2000) Bridging Troubled Waters. The Marine Stewardship Council, in: Jem Bendell, Hg., *Terms for Endearment. Business, NGOs and Sustainable Development*, Sheffield, UK: Greenleaf Publishing, 135-148
- Führ, Martin (2003) *Eigen-Verantwortung im Rechtsstaat* Berlin: Duncker & Humblot
- Garz, Detlev, Hg., (1994) *Die Welt als Text. Theorie, Kritik und Praxis der objektiven Hermeneutik*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp
- Gessner, Volkmar, Armin Hoeland & Csaba Varga (1996) *European Legal Cultures*, Aldershot: Dartmouth

- Glaser, Barney & Anselm Strauss (1998) *Grounded Theory. Strategien qualitativer Forschung*, Bern u.a.: Verlag H. Huber
- Günther, Klaus & Shalini Randeria (2001) *Recht, Kultur und Gesellschaft im Prozess der Globalisierung*, Bad-Homburg: Werner Reimers Stiftung
- Hirschberg, Lothar (1981) *Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit*, Göttingen: Schwartz
- Jänicke, Martin & Helmut Weidner (1997) Zum aktuellen Stand der Umweltpolitik im internationalen Vergleich – Tendenzen zu einer globalen Konvergenz?, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* B27, 15-24
- Knieper, Rolf (2004) *Judicial Co-operation, Universality and Context*, Eschborn: Universum Verlag (Schriftenreihe der GTZ Nr. 278)
- Köndgen, Johannes (1981) *Selbstbindung ohne Vertrag. Zur Haftung aus geschäftsbezogenem Handeln*, Tübingen: Mohr Siebeck
- Kötz, Hein & Konrad Zweigert (1996<sup>3</sup>) *Einführung in die Rechtsvergleichung*, Tübingen: Mohr Siebeck
- Kraimer, Detlev (2000) *Die Fallrekonstruktion. Sinnverstehen in der sozialwissenschaftlichen Forschung*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp
- Krut, Riva & Harris Gleckmann (1998) *ISO 14 000 – A Missed Opportunity for Sustainable Industrial Development*, London: Earthscan
- Luhmann, Niklas (2001) *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag
- Meidinger, Errol (2003) Forest Certification as a Global Civil Society Regulatory Institution, in: Errol Meidinger, Chris Elliott & Gerhard Oesten, Hg., *Social and Political Dimensions of Forest Certification*, Remagen-Oberwinter: Forstbuch-Verlag, 265-289
- Meidinger, Errol (2006) The Administrative Law of Global Private-Public Regulation: The Case of Forestry, in: *The European Journal of International Law* 17:1, 47-87
- Messner, Dirk (2002) *Nationalstaaten in der Global Governance-Architektur*, Duisburg: INEF
- Oevermann, Ulrich (1997) Die Architektur einer revidierten Professionalisierungstheorie und die Professionalisierung rechtspflegerischen Handelns, in: Andreas Wernet, Hg., *Professioneller Habitus im Recht. Untersuchungen zur Professionalisierungsbedürftigkeit der Strafrechtspflege und zum Professionshabitus von Strafverteidiger*, Berlin: Edition Sigma, 9-20
- Pauly, Louis W. (2002) Global Finance, Political Authority, and the Problem of Legitimation, in: Rodney Hall & Thomas Biersteker, Hg., *The Emergence of Private Authority in Global Governance*, Cambridge: Cambridge University Press, 76-90
- Roht-Arriaza, Naomi (1995) Shifting the Point of Regulation. The International Organization for Standardization and Global Lawmaking on Trade and the Environment, in: *Ecology Law Quarterly* 22:3, 479-539
- Rosenau, James N. (1992) Governance, Order and Change in World Politics, in: James N. Rosenau & Ernst Otto Czempiel, Hg., *Governance without Government. Order and Change in World Politics*, Cambridge: Cambridge University Press, 3-17
- Sadeleer, Nicolas de (2005) *Environmental Principles: From Political Slogans to Legal Rules*, Oxford: Oxford University Press
- Santos, Boaventura de Sousa (1995) *Toward a New Common Sense. Law, Science and Politics in the Paradigmatic Transition*, New York/London: Routledge
- Schepel, Harm (2005) *The Constitution of Private Governance. Product Standards in the Regulation of Integrating Markets*, Oxford, UK/Portland, OR: Hart Publishing

- Schütze, Fritz (1977) Die Technik des narrativen Interviews in Interaktionsfeldstudien. Dargestellt an einem Projekt zur Erforschung von kommunalen Machtstrukturen, Kassel: Gesamthochschule Kassel, unv. Man.
- Slaughter, Anne-Marie (2005) Global Government Networks, Global Information Agencies, and Disaggregated Democracy, in: Karl-Heinz Ladeur, Hg., *Public Governance in the Age of Globalization*, Cornwall: Ashgate, 121-156
- Teubner, Gunther (1997) „Global Bukowina“: Legal Pluralism in the World Society, in: Gunther Teubner, Hg., *Global Law without a State*, Aldershot u.a.: Dartmouth, 3-28 (= *Rechtshistorisches Journal* 15, 255-290)
- Teubner, Gunther (2000) Des Königs viele Leiber. Die Selbstdonstruktion der Hierarchie des Rechts, in: Hauke Brunkhorst & Matthias Kettner, Hg., *Globalisierung und Demokratie*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 240-273
- Teubner, Gunther (2004) *Netzwerk als Vertragsverbund. Virtuelle Unternehmen, Franchising, Just-in-Time in sozialwissenschaftlicher und juristischer Sicht*, Baden-Baden: Nomos
- Tews, Kerstin (2000) Umweltpolitik per Oktroi? Problematische Konsequenzen des einseitigen Rechtsanpassungszwangs am Beispiel der umweltpolitischen Koordination zwischen EU und Polen, in: Rolf H. Hasse & Cornelia Kunze, Hg., *Osterweiterung der EU. Reformfordernisse und Anpassungsleistungen*, Leipzig: Leipziger Universitätsverlag, 85-111 (*Reihe Transformation*, Heft 9)
- Tietje, Christian 2001: *Internationalisiertes Verwaltungshandeln*, Berlin: Duncker & Humblot
- Vesting, Thomas 2005: The Network Economy as a Challenge to Create New Public Law (beyond the State), in: Karl-Heinz Ladeur, Hg., *Public Governance in the Age of Globalization*, Aldershot: Ashgate, 247-288
- Vogel, David (1995) *Trading Up – Consumer and Environmental Regulation in a Global Economy*, Cambridge, MA: Harvard University Press
- Voelzkow, Helmut (1996) *Private Regierungen in der Techniksteuerung. Eine sozialwissenschaftliche Analyse der technischen Normung*, Frankfurt a.M.: Campus
- Weber, Max (1980<sup>5</sup> [1921]) *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, Tübingen: Mohr Siebeck
- Winter, Gerd (1971) Tatsachenurteile im Prozess richterlicher Rechtssetzung, *Rechtstheorie* 2:2, 171-192
- Winter, Gerd (1982) Literaturbericht zum Thema, in: Volkmar Gessner & Gerd Winter, Hg., *Rechtsformen der Verflechtung von Staat und Wirtschaft*, Opladen: Westdeutscher Verlag, 9-37